

## Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei



### Fördermöglichkeiten und –bedingungen

Die Maßnahme „Zeitweise aus der Nutzung genommene Ackersenken“ wird durch den Naturpark Schlei e.V. einmalig für eine Laufzeit von zwei Jahren angeboten. Die Verträge für die Maßnahme werden direkt mit dem Naturparkverein abgeschlossen, der für die Vertragslaufzeit eine kostenlose, maßnahmenbegleitende Beratung anbietet. Die jährliche Ausgleichszahlung wird durch das Land Schleswig-Holstein finanziert. Die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Maßnahme erfolgen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die wesentlichen Auflagen und die Ausgleichszahlungen des Vertragsmusters sind in der Tabelle im Innenteil dieser Broschüre aufgelistet.

### Impressum und Kontakt:

Naturpark Schlei e.V.

Modellregion Schlei

**Matthias Böldt**

m.boeldt@naturparkschlei.de

Telefon: 04621 8500 5132

Mobil: 0159 06194333



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung



Das Pilotprojekt wird fachlich durch den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) begleitet. Die Ausgleichszahlung wird durch das MELUND im Rahmen des Angebotskatalogs „Für Mensch, Natur und Landschaft“ gefördert.“

### Disclaimer – Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der Naturpark Schlei weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.

Bildnachweis: Ostseefjord Schlei / Yorbiter Aerial Footage, Helge Neumann (DVL), Hauke Harder; Layout und Gesamtherstellung: Naturpark Schlei e.V.; Auflage: 1. Auflage, Juni 2021; Herausgeber: Naturpark Schlei e. V., Plessenstraße 7, 24837 Schleswig

### „Zeitweise aus der Nutzung genommene Ackersenken“ - Neues Förderprogramm für das Jahr 2021 -

#### Warum Ackersenken zeitweise aus der Nutzung nehmen?

Ackersenken gehören im Östlichen Hügelland zum typischen Landschaftsbild. Sie werden üblicherweise in die Ackerbewirtschaftung mit einbezogen, erweisen sich aber häufig aufgrund periodischer Vernässungen als ertrags schwächer und nur schwierig zu bewirtschaften. Vielfach sind wiederkehrende Drainagearbeiten erforderlich, um die Senken weiterhin ackerbaulich nutzen zu können. Andererseits können gerade auf offenen, staunassen Bodenflächen im Zeitraum der Extensivierung und auch danach zusätzliche Ackerlebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten entstehen.

Ackersenken können darüber hinaus als Retentionsflächen dem verbesserten Nähr- und Schadstoffrückhalt dienen. Da Senkenbereiche häufig anmoorige Bodenverhältnisse aufweisen, bietet ein (zeitweiser) Verzicht auf Ackerbau hier je nach Größe der Senken auch Potenziale für den Boden- und Klimaschutz. Im Rahmen des Modellprojektes Schlei soll deshalb zusammen mit landwirtschaftlichen Betrieben eine neue Fördermaßnahme erprobt werden. Die Maßnahme wird hierfür einmalig zum Herbst 2021 durch den Naturpark Schlei e.V. im Gewässereinzugsgebiet der Schlei angeboten (siehe Karte Rückseite).

## EINPASSUNG IN DEN BETRIEBSABLAUF

- Ackersenken sind aufgrund ihrer Standortverhältnisse vielfach für den landwirtschaftlichen Anbau weniger attraktiv, so dass es ökonomisch interessant sein kann, den herkömmlichen Ackerbau in Senkenlagen gegen Ausgleichszahlungen (zeitweise) auszusetzen.
- Die Ausgliederung von Ackersenken aus der ackerbaulichen Produktion kann für die Feldarbeiten Vorteile bieten. Die Gefahr des Festfahrens bei vorausgegangenen ungünstigen Witterungsbedingungen wird vermieden und der Boden nicht unnötig verdichtet.
- Um stillgelegte Ackersenken möglichst unkompliziert in die Feldbewirtschaftung zu integrieren, dürfen die Senken zur Bewirtschaftung der umliegenden Ackerfläche in Verlängerung der Fahrspuren durchfahren werden. Um die oben genannten positiven Umwelteffekte zu erzielen, ist dabei jedoch darauf zu achten, dass bei der Überfahrt der Ackersenken die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgesetzt werden, das heißt im Senkenbereich keine Düngung, Pflanzenschutzanwendungen, Bodenbearbeitung etc. erfolgen.



## MAßNAHME „ZEITWEISE AUS DER NUTZUNG GENOMMENE ACKERSENKEN“

Vertragsdauer	Ab Ernte 2021 bis 30.09.2023				
Ausgleichszahlung €/(ha * Jahr)	<p><b>Vertragsvariante:</b></p> <table> <tr> <td>Selbstbegrünung</td> <td>625 €</td> </tr> <tr> <td>Gräserbetonte gezielte Begrünung/Ansaa</td> <td>750 €</td> </tr> </table> <p>Die <b>Beantragung der Basisprämie</b> im Sammelantrag ist für die Teilnahmeflächen grundsätzlich möglich.</p>	Selbstbegrünung	625 €	Gräserbetonte gezielte Begrünung/Ansaa	750 €
Selbstbegrünung	625 €				
Gräserbetonte gezielte Begrünung/Ansaa	750 €				
Beantragung	<p><b>Antragsfrist:</b> Einmalige Beantragung zur Herbstansaat bis 15.09.2021</p> <p><b>Antragstellung an:</b> Naturpark Schlei e.V. (Impressum)</p>				
Standorte/Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Flächen im Gewässereinzugsgebiet der Schlei (siehe Abbildung Rückseite)</li> <li>In Abhängigkeit der Mittelverfügbarkeit werden Senken mit umgebender Hangneigung über 5% bevorzugt</li> <li>Im Falle der Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus kann für die Vertragsflächen nicht zusätzlich die Öko-Prämie beantragt werden</li> <li>Keine gleichzeitige Anmeldung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings</li> </ul>				
Zeitraum Bodenbearbeitung/Ansaa	Herbstansaat / Selbstbegrünung: ab Ernte 2021 bis 30.09.2021				
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestgröße der beantragten Fläche: 2.000 m<sup>2</sup></li> <li>Je nach Mittelverfügbarkeit Begrenzung der Vertragsfläche je Betrieb möglich</li> </ul>				
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens im zweiten Jahr ein Pflegeschnitt (Mulchen/Häckseln; alternativ Mahd mit Abfuhr, jedoch keine Futternutzung des Aufwuchses)</li> <li>Pflegeschnitte nur im Zeitraum ab 01.07. bis zum 01.04. des Folgejahres zulässig.</li> <li>Mulchen/Häckseln bis zum 15.11 zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit</li> </ul>				
Weitere Bewirtschaftungsauflagen	Keine Nutzung als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc., keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Wildfütterung, keine Nutzung des Aufwuchses, Überfahrten zur Bewirtschaftung der umliegenden Fläche nur in Verlängerung der Fahrspuren erlaubt				